# Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2018

Inkrafttreten/ 2018

Wirksamwerden:

### Vorblatt

### **Problemanalyse**

Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln. Aus den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, insbesondere aus deren Nummer 33, geht hervor, dass eine verbesserte gegenseitige Anerkennung von Urteilen und anderen gerichtlichen Entscheidungen und die notwendige Annäherung der Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden verbessern und den Schutz der Rechte des Einzelnen durch die Justiz erleichtern würden. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sollte daher zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen innerhalb der Union werden.

Nach Art. 82 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beruht die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen.

Darauf basierend wurde die Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (im Folgenden: Richtlinie EEA), ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1; L 143 vom 9.6.2015, S. 16, erlassen; diese ist für den Verwaltungsstrafrechtsbereich umzusetzen.

# Ziel(e)

Schaffung eines vereinfachten und beschleunigten Verfahrens für die Erhebung von Beweismitteln in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen in Verwaltungsstrafsachen innerhalb der Europäischen Union; Umsetzung der Richtlinie EEA für den Verwaltungsstrafrechtsbereich.

# Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Umsetzung der Richtlinie EEA durch die Erlassung eines Bundesgesetzes über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die Umsetzung der Richtlinie EEA wird die grenzüberschreitende Beweiserhebung in Verwaltungsstrafsachen innerhalb der Europäischen Union vereinfacht und beschleunigt. Vorgesehen ist ein einheitliches Verfahren unter Vorgabe von Fristen und unter Verwendung von Formularen. Da die Richtlinie EEA anordnet, dass die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, mit der eine Ermittlungsmaßnahme angeordnet werden soll, vor ihrer Übermittlung von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt validiert werden muss (vgl. Art. 2 lit. c der Richtlinie EEA), sieht der vorliegende Entwurf eine Validierung (dh. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung nach der Richtlinie EEA eingehalten worden sind) durch die Verwaltungsgerichte vor.

Die Verwaltungsstrafbehörden waren schon bisher aufgrund multi- bzw. bilateraler völker- und europarechtlicher Rechtsgrundlagen zur grenzüberschreitenden Amts- und Rechtshilfe (Amts- und Rechtshilfeverträge, Rechtshilfeübereinkommen) in einem im Wesentlichen gleichen Umfang verpflichtet. Künftig können grenzüberschreitende Verwaltungsstrafverfahren wesentlich effizienter und erfolgreicher durchgeführt werden als bisher. So entfällt durch die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung bei den Verwaltungsstrafbehörden der oftmals sehr kosten- und zeitintensive Schriftverkehr mit den ausländischen Strafbehörden. Durch die Verwendung des in der Richtlinie EEA vorgesehenen einheitlichen Formulars (das in allen Amtssprachen zur Verfügung steht) sowie im Hinblick auf die zu erwartenden strafferen Verwaltungsabläufe kann der bei den Verwaltungsstrafbehörden anfallende Verwaltungsaufwand (insb. für Übersetzungen) erheblich reduziert werden. Der durch die Validierung der Europäischen Ermittlungsanordnung durch die Verwaltungsgerichte entstehende Aufwand ist im Rahmen von deren Personal- bzw. Sachaufwand zu bedecken. Schließlich ist davon auszugehen, dass die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung zu einer wesentlichen Verbesserung der grenzüberschreitenden Verfolgung von Verwaltungsübertretungen beitragen und dadurch zu wesentlich höheren Strafgeldeinnahmen in solchen Fällen führen wird. Es ist daher davon auszugehen, dass die Umsetzung der Richtlinie EEA als solche weitgehend kostenneutral ist bzw. keine wesentlichen Mehrkosten verursacht.

# Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie EEA.

# Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf die vorgesehene Verfassungsbestimmung (§ 3 Abs. 2).

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 419128930).